

Satzung

des Katholischen Kirchenmusikvereins Sulzheim e.V.



Inhalt

Änderungshistorie	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Datenschutz	6
§ 6 Mitgliedsbeitrag	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Organe des Vereins	8
§ 9 Mitgliederversammlung	8
§ 10 Vorstand	9
§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	11
§ 12 Unterstützung des Vorstandes	12
§ 13 Präses	13
§ 14 Rechnungsprüfer	13
§ 15 Ehrungen	14
§ 16 Umgang mit sexuellem Missbrauch, Prävention gegen sexualisierte Gewalt	14
§ 17 Satzungsänderung	14
§ 18 Protokollieren von Beschlüssen	15
§ 19 Auflösung	15

Änderungshistorie

V 1.0	Neufassung	Beschlossen am 01.04.1982
V 1.1	Änderung	Geändert am 22.05.1984
V 1.2	Änderung	Geändert am 19.02.1994
V 1.3	Änderung	Geändert am 07.03.1995
V 1.4	Änderung	Geändert am 21.03.2002
V 1.5	Änderung in die vorliegende Fassung	Geändert am 22.04.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen „Katholischer Kirchenmusikverein Sulzheim e. V.“, abgekürzt „KKMV Sulzheim“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzheim, Rheinland-Pfalz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Ausübung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
2. Der Verein wirkt bei der Gottesdienstgestaltung und bei kirchlichen Festen, bei Veranstaltungen der Pfarrei „St. Lioba Rheinhessen-Mitte“, die in Sulzheim stattfinden und bei weltlichen Festen mit.
3. Über die Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Kirchorte oder Konfessionen, weltlicher Gemeinden bzw. Vereinen und Verbänden entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachverbänden anschließen, wie dem Diözesanverband der Bläserchöre Bistum Mainz e.V., dessen Mitglied er bereits ist. Er ist damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und erkennt die Verbandssatzung an.
5. Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Mainz. Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Ausübung und Pflege der Blasmusik.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Fördermitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker/Innen der Vereinsorchester, Musikschüler/Innen, die ein Instrument erlernen sowie die Vorstandsmitglieder.
3. Jedes aktive Orchestermitglied ist angehalten, an Proben, Aufführungen, Vereinsveranstaltungen und sonstigen Einsätzen des Vereins pünktlich und unentgeltlich teilzunehmen und durch sein äußerliches Auftreten und Benehmen zum guten Ansehen des Vereins beizutragen. Vereinseigene Instrumente samt Zubehör, das Notenmaterial sowie die Vereinskleidung sind pfleglich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht verliehen, vertauscht oder verändert werden.
4. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter § 3, Abs. 2, 5 oder 6 dieser Satzung fallen. Sie unterstützen den Verein finanziell durch ihre Beitragszahlung. Sie sind dazu aufgerufen, den Verein bei dessen Veranstaltungen und Auftritten zu unterstützen sowie die Mitgliederwerbung zu fördern.
5. Fördermitglieder sind juristische Personen. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
6. Besonders verdiente Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Ihre Ernennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.
7. Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive und umgekehrt ist jederzeit auf Antrag in Textform an den Vorstand möglich. Beim Ausscheiden aus der aktiven Beteiligung hat das Mitglied die vereinseigenen Instrumente, Noten, die Vereinskleidung sowie sonstiges Inventar sofort unaufgefordert in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
8. Das aktive Stimmrecht besitzen alle Mitglieder (Ausnahme Fördermitglieder), sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erwächst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Sie soll einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern unter 16 Jahren ist die aktive oder passive Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
5. Die Aufnahme von juristischen Personen als Fördermitglied erfolgt durch den Vorstand auf Antrag analog der natürlichen Personen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung, die im Internet öffentlich zugänglich ist.

§ 5 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 7 DSGVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Mitgliedern der Organe des Vereins und den Kassenprüfer/Innen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem jeweiligen Amt, bzw. aus dem Verein hinaus.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich per Lastschrift eingezogen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein. Beim unterjährigen Ausscheiden erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat vor dem Jahresultimo schriftlich angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - b. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist. Ein Austritt oder Ausschluss führen nicht zu einer Entbindung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang gegen den Beschluss Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung abschließend mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die vom Vorstand binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung einzuberufen ist.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein, Ausgeschlossene bleiben jedoch für dem Verein zugefügte Schäden haftbar.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl eines Wahlleiters und ggf. von zwei Wahlhelfern,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Ausnahme: Präses),
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f. Wahl von Notenwart(en) (Aufgabe: Verantwortung für das vorhandene Notenmaterial. Über das vorhandene Notenmaterial ist eine Bestandsliste zu führen.),
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - j. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, wenn möglich im ersten Quartal. Die Versammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform sowie durch Bekanntmachung in der ortsüblichen Presse (derzeit Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde) einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis zu 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen (z.B. Pandemien, Umwelt- oder Naturkatastrophen, staatsgefährdende Gewalttaten) auch online über eine entsprechende Video-Konferenzplattform stattfinden.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, kann die Versammlung vom Präses oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.



6. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über die Anträge ist in der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins. Diese sind unter Wahrung der Einladungsregelungen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht werden oder ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.
8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Versammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
10. Die Geschäftsführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Es ist jährlich ein/e Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, die aufeinanderfolgende Amtszeit darf somit maximal 4 Jahre betragen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt. Für diese Versammlung sind die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung analog anzuwenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Neben den bereits an anderen Stellen in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegen ihm die
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Vereinsbuchführung inkl. Pflege aller fortzuschreibenden Verzeichnisse,
 - c. laufende Geschäftsführung.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Personen seines Vertrauens delegieren sowie Fachkundige beratend zu seinen Sitzungen einladen.



3. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden und diese mit bestimmten Aufgaben betrauen. Mindestens ein Ausschussmitglied muss dabei gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, beschließen und ändern. Diese regelt die Aufgabenverteilung und Art der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, sind dessen Aufgaben sowie die Aufgabenverteilung des Vorstandes in der Geschäftsordnung festzulegen.
6. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. bis zu 3 Beisitzern/Innen
 - f. Präses
7. Der Präses hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
8. Anstelle der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung kann die Mitgliederversammlung zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) wählen. Die Festlegungen für die/den Vorsitzende(n) in dieser Satzung sind dann soweit als möglich analog anzuwenden für die Doppelspitze.
9. Der erste Vorsitzende soll der Kath. Kirche angehören, im Falle einer Doppelspitze beide Personen.
10. Bei einer größeren Anzahl Minderjähriger soll ein Beisitzer die Funktion eines Jugendvertreters ausüben.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 10 Abs. 6 a) bis d) genannten Personen. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
12. Bleiben Posten bei der Wahl von den unter § 10 Abs. 6 a) bis d) genannten Personen vakant bzw. scheiden während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so führen die verbleibenden Personen die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter, sofern mindestens zwei dieser Posten besetzt sind. Ist dies nicht mehr der Fall, bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit, zu der vom Restvorstand satzungsgemäß einzuladen ist.
13. Scheidet ein(e) Beisitzer(in) oder ein(e) von der Mitgliederversammlung Berufene(r) vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dieses Amt ein Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.
14. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertretung.



15. Die Einberufung der Sitzungen soll in Textform unter Angabe der zu behandelnden Themen erfolgen.
16. Betrifft das Thema eines Tagesordnungspunktes ein Vorstandsmitglied persönlich bzw. seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades, so kann es für die Behandlung dieses Punktes von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies wünscht.
17. Der Vorstand kann bei Bedarf Sitzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch virtuell abhalten.
18. Die Gestaltung der Gottesdienste, der kirchlichen Feste und die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Pfarrei in Sulzheim erfolgt nach näherer Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer bzw. den Sulzheimer pfarreilichen Gremien.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzende(r): Neben den bereits an anderen Stellen in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegen ihm die
 - a. Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. Erstellung der Tagesordnung für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - c. Erteilung von Zahlungsanweisungen an Kassierer(in),
 - d. Berichterstattung während der Musikproben über die laufenden Vereinsangelegenheiten.
2. Stellvertretende(r) Vorsitzender:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. Vertretung des Vorsitzenden und Zuarbeit bei der Bewältigung des gesamten Aufgabenfeldes.
3. Kassierer/in:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. Verwaltung der Kasse und des sonstigen Vereinsvermögens,
 - c. Entgegennahme von Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung,
 - d. Leistung von Zahlungen auf Anweisung der/s Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung,
 - e. Veranlassung und Überwachung des fristgerechten Einzugs der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Nachvollziehbare Verbuchung aller anfallenden Geschäftsvorgänge,
 - g. Erstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorlage der Unterlagen bei den Rechnungsprüfern,



- h. Erteilung des Rechenschaftsberichts über die Kassenführung bei der Mitgliederversammlung.
4. Schriftführer/in:
- a. Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins,
 - c. verantwortliche Abwicklung des Schriftverkehrs,
 - d. Führung der Mitgliederkartei,
 - e. Fortschreibung der Vereinschronik,
 - f. Erstellung und Erstattung des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung.
5. Beisitzer/innen:
- a. Unterstützung in der Bewältigung der Vorstandsaufgaben,
 - b. Aktive Zuarbeit bei den einzelnen Funktionsträgern,
 - c. Allgemeine Aufgaben nach Weisung sowie Übernahme organisatorischer Dinge.

§ 12 Unterstützung des Vorstandes

1. Der Vorstand kann unter seiner Verantwortlichkeit zur Unterstützung Aufgaben an sachkundige Personen delegieren. Diese Personen werden dadurch nicht Teil des Vorstandes. Beispiele:
- a. Instrumentenwart/in: Er/Sie trägt Verantwortung für die vereinseigenen Instrumente sowie das Zubehör. Über den Besitz der Instrumente und das Zubehör ist eine Bestandsliste zu führen, da sie Bestandteil des Vereinsvermögens sind.
 - b. Vereinskleidungswart/in: Er/Sie trägt Verantwortung für die vereinseigene Kleidung. Über den Besitz der Kleidungsstücke ist eine Bestands- mit Aus-/Rückgabeliste zu führen, sie sind Bestandteil des Vereinsvermögens.
 - c. Vereinsfahnenwart: Er ist für die fachgerechte Aufbewahrung der Vereinsfahne verantwortlich und trägt diese bei gegebenen Anlässen wie Prozessionen und Beerdigungen.
 - d. Hausmeister/in für den Probenraum: Er/Sie sorgt für das Belüften und Beheizen des Probenraums sowie für den Getränkevorrat.
 - e. Jugendvertreter/in: Er/Sie vertritt die Interessen der jugendlichen Musiker/innen gegenüber dem Vorstand.
 - f. Dirigent/in: Er/Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern bestellt. Ihm/ihr obliegen die gewissenhafte Abhaltung der Proben sowie die Leitung der Darbietungen. Er/Sie wirkt bei der Auswahl der



Musikstücke sowie der Stimmverteilung im Orchester mit und gestaltet das musikalische Programm verantwortlich.

- g. Beauftragte(r) für Nachwuchsgewinnung: Er/Sie ergreift Maßnahmen zur Anwerbung von neuen (auch noch nicht ausgebildeten) Musikern/Innen sowie von ehemaligen Musikern/Innen.
 - h. Beauftragte(r) für Marketing: Er/Sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Pflege der vereinseigenen Homepage und Internetpräsenzen sowie für die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen auf diesen Plattformen.
2. Durch Vorstandsbeschluss können weitere Aufgabenbereiche festgelegt sowie die vorstehenden aufgehoben, umdefiniert oder auch neu zugeordnet werden.

§ 13 Präses

1. Der zuständige Leiter der Pfarrei oder ein(e) von ihm beauftragte(r) pastorale(r) Mitarbeiter(in) der Pfarrei gehört als feste Vertretung in der Funktion als Präses dem Verein und dem Vorstand an.
2. Dem Präses obliegt die Aufgabe, den Verein in liturgischer und geistlicher Hinsicht zu betreuen und im Vorstand auf die Einhaltung von dessen satzungsbedingten Aufgaben hinzuwirken.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Ihnen obliegt die Kontrolle, dass der Vorstand die Geschäfte des Vereins unter Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung sowie der gesetzlichen Vorgaben führt.
3. Sie haben das Recht, alle Unterlagen der Finanzbuchhaltung sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen und das gesamte Vereinsvermögen nachzuvollziehen.
4. Bei Prüfungsauffälligkeiten informieren Sie zunächst den Vorstand und geben ihm die Möglichkeit der kurzfristigen Bereinigung.
5. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands



§ 15 Ehrungen

1. Ehrungen werden entsprechend den Richtlinien des angehörnden Fachverbandes oder in geeigneter Weise vorgenommen.
2. Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich als Förderer der Musik oder des Vereins besonders verdient gemacht hat. Es sollte zumindest eine ca. 40jährige aktive Mitgliedschaft oder das Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren vorliegen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 16 Umgang mit sexuellem Missbrauch, Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Für den Katholischen Kirchenmusikverein Sulzheim e.V. gilt die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 14, S. 126 ff.) und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt 2020, Nr. 3, S. 25 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
2. Der Vorstand hat auf Grundlage der o.g. Ordnungen ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt erstellt.

§ 17 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Eine Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Mainz.
2. Der Verein hat darüber hinaus folgende Ordnungen beschlossen und kann diese wie folgt ändern:



- a. Die Ehrungs- und Mitgliederordnung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geändert,
- b. Die Datenschutzordnung wird auf Grundlage von Gesetzesänderungen durch Beschluss des Vorstandes angepasst und veröffentlicht.
- c. Das institutionelle Schutzkonzept zu Prävention von sexualisierter Gewalt wird auf Grundlage von Gesetzesänderungen, Änderungen von Ordnungen des Bistums oder im Rahmen von Veränderungen bei der Risikoanalyse durch den Vorstand angepasst und veröffentlicht.

§ 18 Protokollieren von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und der die Sitzung leitenden Person zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung

1. Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl weniger als 10 Personen beträgt oder er seinen Zweck gemäß § 2 nicht mehr erfüllen kann.
2. Eine Auflösung des Vereins kann vom Vorstand beantragt werden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (Ausnahme: Fördermitglieder) dies verlangt. Über den Antrag auf Auflösung entscheidet eine eigens dazu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung muss der Antrag auf Auflösung angeführt sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei „St. Lioba Rheinhessen-Mitte“. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur durch die Ausübung, Pflege und Förderung der Blasmusik bzw. für sonstige kirchenmusikalische Zwecke in Sulzheim zu verwenden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 6 a) bis d) vertretungsberechtigte Liquidatoren.



5. Wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, ist analog § 19 Abs. 3 u. 4 zu verfahren.

